

Merkblätter „Pauschalförderung“

Blatt 4 „Öffentlichkeitsarbeit“ (Gruppen)

Allgemeine Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit von Selbsthilfegruppen

1. Folgende regelmäßige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind förderfähig:
 - regelmäßig erscheinende Medien (zum Beispiel Mitgliederzeitschriften, Newsletter),
 - der Nachdruck/die Aktualisierung von Flyern und Infobroschüren,
 - regelmäßige Ausgaben für Internet- und Social-Media-Auftritte,
 - regelmäßige Videos oder Podcasts,
 - Aufwendungen zur Verteilung der Medien,
 - Ausgaben zur Sicherstellung von Barrierefreiheit.

2. Ausgaben sind im angemessenen Rahmen bis zu einer Gesamtsumme von maximal 1.500 Euro pro Jahr anrechenbar.
3. Der Bedarf und die Wirtschaftlichkeit bei größeren Aufwendungen werden mit der Antragstellung hinreichend nachvollziehbar begründet, z. B. Einsatzzweck, Einsatzhäufigkeit, Nutzenkalkulation.
4. Die Zahlung bei größeren Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ausschließlich **bargeldlos**.
5. Ausgaben, die pro Anlass/Maßnahme die Summe von 1.500 Euro übersteigen, sollten **ausschließlich** bei der krankenkassenindividuellen Förderung (Projektförderung) beantragt werden.

Information und Beratung

Bei Unklarheiten zur Antragstellung und Fragen zur Pauschal- und Projektförderung sollten sich die Gruppen/Organisationen im Vorfeld der Antragstellung durch die zuständige Selbsthilfekontaktstelle beraten lassen.

Eine ständig verfügbare Informationsquelle bietet die Selbsthilfe-Homepage in Rheinland-Pfalz: www.selbsthilfe-rlp.de

Alle „Merkblätter Pauschalförderung“ stehen auf der Internetseite
www.selbsthilfe.aok-rps.de zum Ausdrucken und Herunterladen zur Verfügung:

Blatt 1	„Antragstellung, Mittelverwendung und Nachweis“
Blatt 2	„Mietkosten und Nebenkosten“
Blatt 3a	„Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Gruppen)
Blatt 3b	„Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Organisationen und Kontaktstellen)
Blatt 4	„Öffentlichkeitsarbeit“ (Gruppen)
Blatt 5	„Telefon- und Internetgebühren“ (Gruppen)
Blatt 6	„Vortragsveranstaltungen und Selbsthilfetage“
Blatt 7	„Überregionale Gremien, Delegiertenversammlungen“
Blatt 8	„Tagungs-, Kongress- und Messebesuche“
Blatt 9	„Fahrt-/Reisekosten und Klinikbesuchsdienst“ (Gruppen)
Blatt 10	„Nicht förderfähige Ausgaben“
Blatt 11	„IT-EDV-Bedarf“
Blatt 12	„Steuer- und Rechtsberatung“
Blatt 13	„Versicherungen“
Blatt 14	„Supervision“
Blatt 15	„Schulungen ...“
Blatt 16	„Regelmäßige Maßnahmen“

Stand: 25.10.2023

Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung nach § 20h SGB V im Land Rheinland-Pfalz wird durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Rheinland-Pfalz“ gewährleistet.